

## **ORH-Bericht 2009 TNr. 29**

### **Fördermittel für Berufshilfe wurden nicht zweckentsprechend verwendet**

#### **Jahresbericht des ORH**

Der ORH hat in den Jahren 1999 bis 2006 Zuwendungen an Einrichtungen geprüft, die Maßnahmen der Berufshilfe durchführen. Die geförderten Liegenschaften müssen 25 Jahre für berufsbildende Maßnahmen genutzt werden (Zweckbindung). Ein Großteil dieser Einrichtungen wurde tatsächlich nicht oder nicht ausreichend für die Berufshilfe genutzt.

Der ORH hat das Arbeitsministerium seit 1999 immer wieder auf diese Problematik hingewiesen. Trotzdem hat das Ministerium jahrelang keine förderrechtlichen Konsequenzen gezogen. Erst im Frühjahr 2009 ist es tätig geworden.

Das Ministerium muss umgehend bei allen geförderten Einrichtungen prüfen, ob diese entsprechend der Zweckbindung genutzt werden und ggf. die Zuwendungen zurückzufordern sind.

#### **Beschluss des Landtags**

vom 19. Mai 2010  
(Drs. 16/4894 Nr. 2 s)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel konsequent zu überwachen und ggf. Mittel zurückzufordern.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2010 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 30. November 2010  
(I 5/0013.01 - 1/111)

Das Staatsministerium teilt mit, dass nunmehr auch die Nutzung der acht vom ORH nicht geprüften Einrichtungen untersucht worden seien. Bei zwei dieser Häuser habe sich eine unzureichende Nutzung ergeben. Bei Erlass von Rückforderungsbescheiden bestehe eine Insolvenzgefahr der Träger. Das Staatsministerium befinde sich derzeit in Gesprächen mit den Trägern, um Lösungen zu finden.

#### **Anmerkung des ORH**

Der ORH hält die Einschätzung des Staatsministeriums über die Nutzung der geförderten Einrichtungen für nicht realistisch. Immerhin hat der ORH bei seiner Prüfung von zehn derartigen Einrichtungen in sieben Fällen eine unzureichende Nutzung festgestellt. Dies sind fast 40 % der noch in Zweck-

bindung befindlichen 18 Förderfälle. Zur Schonung der Träger wurden vom Staatsministerium die laufenden Rückforderungsverfahren u. a. dadurch unterlaufen, dass mittlerweile nahezu alle Aktivitäten der Träger als zuwendungsfähig betrachtet werden. Mittel der Berufshilfe sollen danach auch für Veranstaltungen wie Chorgesang, Jugend-Disko, Seniorennachmittag, Konzerte und Bauerntheater eingesetzt werden können. Bei Letzterem werden nicht nur die Vorstellungen, sondern auch die Proben und der Auf- und Abbau der Bühne als Maßnahme der Berufshilfe bzw. der berufsbezogenen Begegnung angesehen.

Der ORH verkennt nicht, dass zahlreiche in der Vergangenheit liegende Fehler bei der Konzeption des Förderprogramms, bei der Ausreichung der Mittel, wie auch bei der (fehlenden) laufenden Erfolgskontrolle nun nicht mehr korrigiert werden können. Eine stärkere Forderung an die Einrichtungen, den Zweck der Zuwendung ernsthaft zu erfüllen oder andernfalls doch Rückforderungen in die Wege zu leiten, wäre aber bei einem korrekten Fördervollzug (Art. 3 GG, Gleichbehandlung) notwendig.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 19. Mai 2011

Es wird festgestellt, dass bei dem Vollzug des Förderprogramms in vielen Fällen die Zweckbindung nicht eingehalten wurde.

Kenntnisnahme.